

Neuregelung des Wahlverfahrens für den Landrat

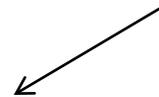
Erläuterungen zum
Gegenvorschlag der SVP

Sitzanspruch der Gemeinden

Im Kanton zu vergebene Sitze (60)



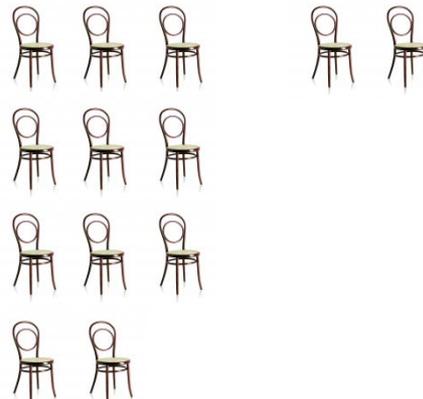
Verteilung durch Regierungsrat



Wahlkreise (= Gemeinden) (11)



Sitze pro Wahlkreis auf Basis
Bevölkerungszahl (Bsp. 11 / 2)



Wahlkreisverbände

Gegenvorschlag der SVP (vier Wahlkreisverbände, Art. 22)

WV1*

- Wolfenschiessen
- Dallenwil
- Oberdorf

10 Sitze

WV2

- Stans
- Ennetmoos

15 Sitze

WV3

- Beckenried
- Buochs
- Ennetbürgen
- Emmetten

21 Sitze

WV4

- Hergiswil
- Stansstad

14 Sitze

Die Gemeinden bleiben weiterhin als Wahlkreise erhalten. Jeder Stimmberechtigte wählt auf „seiner“ Gemeindeliste.

* WV = Wahlkreisverband

Oberzuteilung im Wahlkreisverband

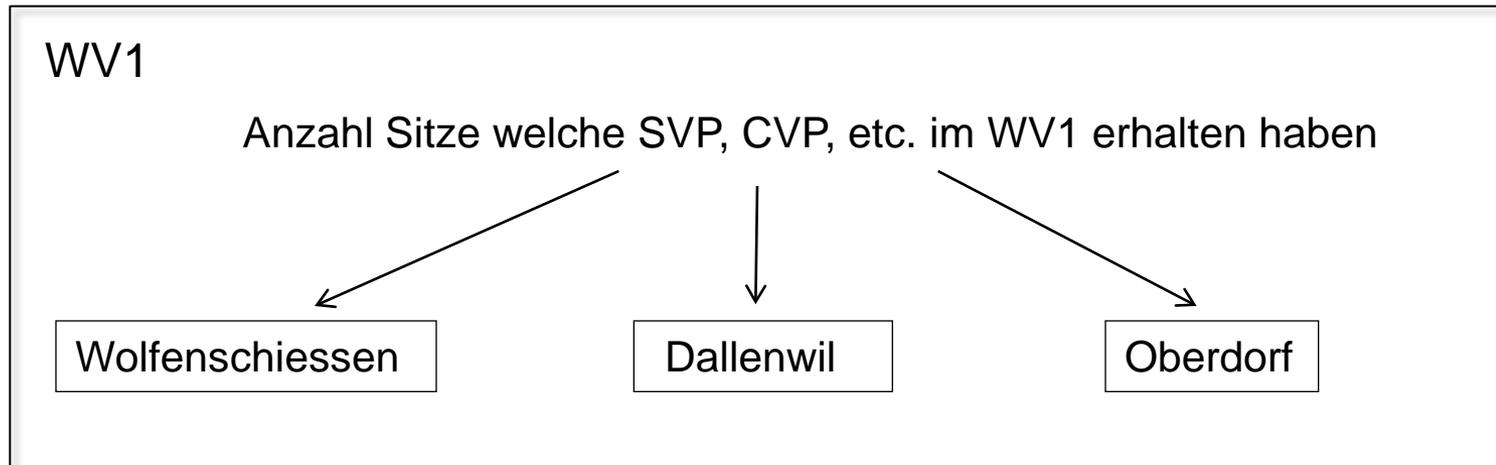
Wahlkreisverband 1 (WV1)

- Wolfenschiessen
- Dallenwil
- Oberdorf

10 Sitze

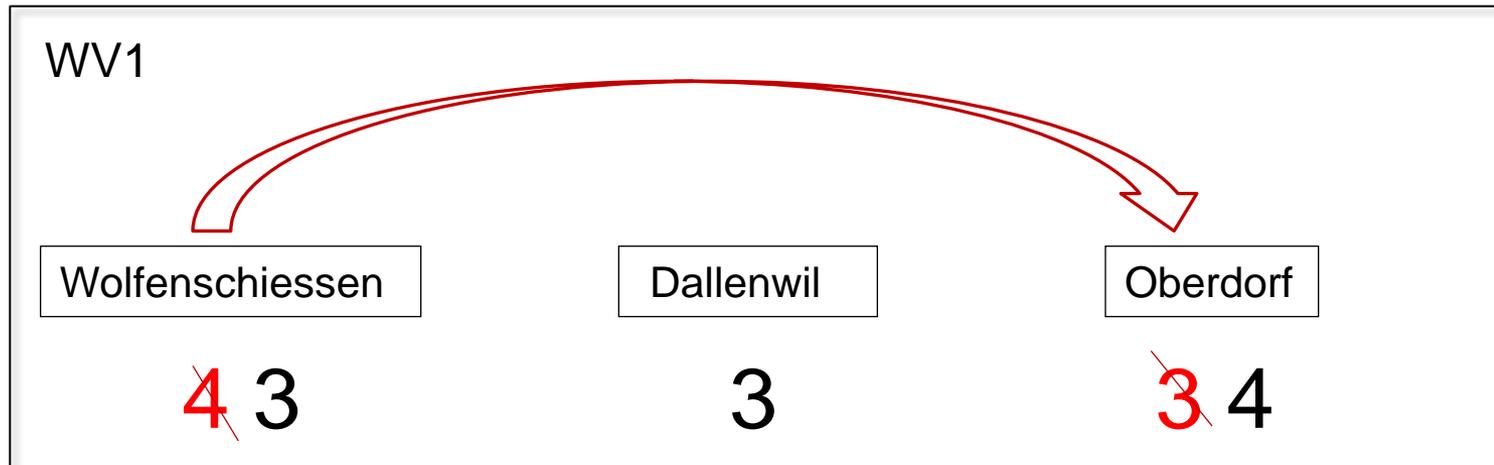
1. Es werden die Stimmen je Wahlkreis verhältnismässig gewichtet (die Parteistimmen je Gemeinde werden zuerst durch die Anzahl Sitze geteilt = Wählerzahl. Anschliessend werden die Wählerzahlen zusammengezählt). (Art. 22 a)
2. Es wird in der Oberzuteilung ähnlich Hagenbach-Bischoff eruiert, welcher Partei wie viele Sitze im Wahlkreisverband auf Grund ihrer Wählerzahl zustehen. (Art. 22 b)

Unterzuteilung im Wahlkreisverband



1. Es werden die Sitze der Parteien auf die Gemeinden verteilt (Wählerzahl : Anzahl Sitze = Verteilungszahl. Wählerzahl : Verteilungszahl = Anzahl „Vollsitze“) (Art. 23 Abs. 2)
2. Eventuell sind noch „Restsitze“ zu verteilen (analog Restmandatverteilung) (Art. 23 Abs. 3)

Umverteilung im Wahlkreisverband



1. Falls nun auf Grund der Rundungsmethode gewisse Gemeinden mehr oder weniger Sitze erhalten haben (z.B. Wolfenschiessen 4 und Oberdorf nur 3), sind diese Sitze umzuverteilen (dies geschieht nach einer doppelt-proportionalen Rechenmethode [ähnlich doppelter Pukelsheim]). (Art. 24)
2. Nach der Umverteilung haben alle Gemeinden die ihnen zustehenden Sitze.